

252 **Verordnung**  
**über den geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) GLB**  
**4 06 01 „Kleiner Hirschberg“ der Kreisstadt Neunkirchen,**  
**Gemarkung Kohlhof**

Vom 14. Oktober 1988

Auf Grund des § 21 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 147), geändert durch das Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsblatt des Saarlandes S. 569), wird mit Zustimmung des Ministers für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — durch den Landrat in Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgegenstand

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Er trägt die Bezeichnung „Kleiner Hirschberg“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt auf dem Gebiet der Kreisstadt Neunkirchen, Gemarkung Kohlhof, Flur 8 und umfaßt die Parzellen:

2705, 2706, 2707, 2708, 2709, 2710, 2711, 2712, 2713, 2713/2, 2714, 2715, 2664, 2663, 2663/2, 2662, 2661, 2660, 2659, 2658, 2657, 2656, 2656/2, 2655, 2654, 2653, 2652, 2651, 2650, 2650/2, 2649, 2647, 2646, 2646/2, 2645, 2644, 2643, 2643/2, 2641, 2640, 2639, 2638, 2637, 2636, 2635, 2634, 2633, 2632, 2631, 2630, 2630/2, 2629, 2629/2, 2628, 2627, 2627/2, 2626, 2625, 2624, 2624/2, 2623, 2623/2, 2619, 2618, 2618/2, 2617, 2617/2, 2616, 2615, 2610, 2609, 2608, 2607, 2606, 2605.

Mit Ausnahme seiner nordwestlichen Begrenzung liegt der GLB in dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) LS 4 06 01. Der geschützte Landschaftsbestandteil erstreckt sich vom Ausgangspunkt (AP, s. Karte 1:5 000) aus auf dem Feldweg am Waldrand entlang ca. 700 m in südöstlicher, dann ca. 125 m in östlicher und ca. 85 m in nordöstlicher Richtung. Von da aus biegt die Grenze nach Nordosten um und verläuft auf ca. 150 m in diese Richtung ehe sie auf ca. 75 m in südwestlicher Richtung in den Wald hineinführt. Weiterhin verläuft die Grenze des GLB ca. 275 m in nordwestlicher Richtung, ca. 15 m in nordöstliche, dann wieder ca. 35 m in nordwestliche Richtung und stößt nach ca. 75 m in südwestlicher Richtung auf einen Waldweg. Dieser Waldweg bildet auf eine Länge von ca. 275 m in nordwestlicher Richtung die Grenze des GLB. Von da aus ca. 150 m in südwestlicher Richtung stößt die Grenze des GLB wieder auf den Ausgangspunkt. Die zu schützende Fläche ist in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung beigefügten Flurkarte M 1:5 000 mit grüner Randsignatur dargestellt und hat eine Fläche von ca. 11,6 ha. Außerdem ist der GLB in einer Übersichtskarte M 1:25 000 (Anlage 2) eingezeichnet.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird durch Aufstellen bzw. Anbringen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ an Ort und Stelle gekennzeichnet.

(3) Die Verordnung mit der Karte wird beim Landrat in Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — und dem Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — archivartig verwahrt und kann während der Dienststunden bei den genannten Behörden von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Sicherung, Erhaltung und Entwicklung eines kleinen Sandkiefernwaldes inmitten landwirtschaftlich genutzter Flächen. Der Kiefernwald ist mehrfach durch streifenförmig angeordnete Fichtenanpflanzungen, unregelmäßig eingestreute Laubgehölze und Brachflächen, Besenginstergebüsch und Silbergrasfluren gegliedert. Vielen Tier- und Pilzarten bietet der GLB nicht zuletzt aufgrund einer erheblichen Menge an Totholz einen optimalen Lebensraum.

§ 4

Verbote

(1) Es ist verboten, an dem geschützten Landschaftsbestandteil Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung desselben führen können.

(2) Im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles ist insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen;
3. Das Befahren jeder Art außerhalb der Wege;
4. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen, den Boden zu verdichten, oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
5. Änderungen an Wegrändern vorzunehmen, es sei denn, sie werden von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen;
6. Das Ein- oder Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser einschließlich Drainage;
7. Zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzuwerfen;
8. Die Verwendung von Düngemitteln, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder anderen chemischen Mitteln sowie das Einbringen von Klärschlamm;
9. Brach- und Grünlandflächen umzubrechen;
10. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
11. Nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
12. Pflanzen und Tiere einzubringen;

13. Aufforstungen oder Anpflanzungen vorzunehmen;
14. Das Ver- oder Abbrennen von Gehölzen und anderen Pflanzenbeständen.

§ 5

Anzeigepflicht

(1) Änderungen der Eigentums- Besitz- oder Nutzungsverhältnisse, sowie Änderungen der Parzellen, auf denen der geschützte Landschaftsbestandteil liegt, als auch der Nachbarparzellen, sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

(1) Zulässige Handlungen unter Beachtung des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang, die Verbote des § 4 Abs. 2 Ziffer 4, 6, 7, 9, 11, 12 und 14 bleiben bestehen;
2. Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden;
3. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

(2) § 4 Abs. 2 gilt nicht:

1. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft; erforderliche Arbeiten sind mit Rücksicht auf die Brut- und Laichzeit nicht in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September durchzuführen.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnung der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

§ 8

Befreiung

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer auf der Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, es handelt sich um eine zulässige Handlung nach § 6 oder es ist eine Befreiung nach § 8 erteilt.

§ 10

Beseitigung von Beeinträchtigungen

(1) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern diese Beseitigung zumutbar ist.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Ottweiler, den 14. Oktober 1988

**Der Landrat**

— Untere Naturschutzbehörde —

Dr. R. Hinsberger

